

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2008 – 2013

Datum: 07.01.2013

SR/BeVoSr/375/2012

| Gremium | Datum | Behandlung |
|--|------------|------------|
| Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Stadtmarketing | 12.02.2013 | Ö |
| Hauptausschuss | 04.03.2013 | Ö |
| Stadtvertretung | 18.03.2013 | Ö |

Verfasser: Gerhard Thuns

FB/Aktenzeichen: 8 / 83

II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung)

Zielsetzung: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf bestimmte Grundstücke im Außenbereich.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt auf Empfehlung des AWTS, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte II. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung der Stadt Ratzeburg (Abwassersatzung) als Satzung der Stadt Ratzeburg zu erlassen. Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Gerhard Thuns am 20.12.2012

Bürgermeister Rainer Voß am 04.01.2013

Sachverhalt:

Die Stadt Ratzeburg betreibt die zentrale und die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung als getrennte öffentliche Einrichtungen innerhalb ihres Stadtgebietes. Dezentral, d.h. nicht leitungsgebunden werden derzeit noch insgesamt 25 Grundstücke im Außenbereich der Stadt Ratzeburg (22 über abflusslose Sammelgruben und 3 über Hauskläranlagen) entwässert.

Das im Jahre 2012 aufgestellte und am (Genehmigung wurde von der Wasserbehörde des Kreises angekündigt) genehmigte

Abwasserbeseitigungskonzept für die Außenliegergrundstücke der Stadt Ratzeburg sieht vor, 8 Grundstücke im Jahr 2013 an das zentrale Netz anzuschließen und weitere 14 Grundstücke mit abflusslosen Sammelgruben, aus technischen Gründen oder wegen unverhältnismäßig hoher Kosten, so zu belassen; sie werden regelmäßig durch, oder im Auftrage der Stadt Ratzeburg geleert und das gesammelte Schmutzwasser wird der öffentlichen Kläranlage zugeführt.

Für die verbleibenden 3 Grundstücke mit Hauskläranlagen wird der bisherige Entsorgungsweg festgeschrieben. Wasserbehördliche Genehmigungen und Auflagen sind ggfs. zu aktualisieren und zu überwachen.

Das Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG) ermöglicht die Übertragung der obligatorisch bei den Gemeinden liegenden Abwasserbeseitigungspflicht auf bestimmte Nutzungsberechtigte der zu entwässernden Grundstücke. So gibt § 31 Abs. 1 Ziffer 1 LWG die Grundlage dafür, die Beseitigung häuslichen Abwassers durch Kleinkläranlagen auf deren Nutzungsberechtigte zu übertragen. Das Außenbereichskonzept der Stadt Ratzeburg sieht dies bereits vor. Des Weiteren ist die Abwassersatzung der Stadt Ratzeburg entsprechend zu ändern bzw. zu erweitern.

Abschließend wird noch darauf hingewiesen, dass die technische Nachrüstung von Kleinkläranlagen vom Land Schleswig-Holstein mit einem Zuschuss von 770 € je Wohneinheit gefördert wird.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: keine, bis auf geringfügige Änderungen bei der Gebührenhöhe für die betroffenen Grundstücke.

Anlagenverzeichnis:

Entwurf der II. Änderungssatzung mit Liste der betroffenen Grundstücke.

mitgezeichnet haben: Stadtentwässerung, Herr Köpcke (manuell).